

VERBRAUCHERSCHUTZ IM BANKWESEN IN UNGARN

CONSUMER PROTECTION IN BANKING IN HUNGARY

BANKI FOGYASZTÓVÉDELEM MAGYARORSZÁGON

ZOLTÁN VARGA *

In diesem Beitrag gebe ich einen Überblick über die ungarischen Vorschriften zum Verbraucherschutz im Bankwesen. Nach den Definitionen werde ich die ungarische Geschichte des finanziellen Verbraucherschutzes darstellen. Ich untersuche das institutionelle System auf der einen Seite und die Geschichte der Regulierung zum Schutz der Finanzkunden auf der anderen Seite. Die aktuelle Regulierung wird anhand der Instrumente der Ungarische Nationalbank vorgestellt, gefolgt von einer Analyse der Aufgaben der Banken, sowohl in Bezug auf passive und aktive Produkte als auch unter dem Gesichtspunkt des Kundenschutzes. Abschließend werde ich auf die neuen Herausforderungen hinweisen.

Stichworte: *Verbraucher, Verbraucherschutz, finanzieller Verbraucherschutz, Ungarische Nationalbank, Verbraucherschutz im Bankwesen*

In this paper I will give an overview of the Hungarian rules on consumer protection in banking. After definitions, I will present the Hungarian history of financial consumer protection. I examine the institutional system on the one hand and the history of the regulation protecting financial consumers on the other. The current regulation is presented in terms of the instruments of the Hungarian National Bank, followed by an analysis of the tasks of banks, both in terms of passive and active products, and from the perspective of customer protection. Finally, I draw attention to the new challenges.

Keywords: *consumer, consumer protection, financial consumer protection, Hungarian National Bank, banking consumer protection*

E tanulmányomban a banki fogyasztóvédelem magyar szabályairól adok egy áttekintést. A fogalom meghatározások után a pénzügyi fogyasztóvédelem magyar történetét mutatom be. Vizsgálom egyrészt az intézményrendszert, másrészt a pénzügyi fogyasztókat védő szabályozás történetét. A hatályos szabályozást a Magyar Nemzeti Bank eszközei alapján

* DR. ZOLTÁN VARGA
PhD Außerordentlicher Universitätsprofessor,
Prodekan für Internationale und Forschungsangelegenheiten
Universität Miskolc, Juristische Fakultät
Institut für Öffentliches Recht
Lehrstuhl für Finanzrecht
3515 Miskolc-Egyetemváros
zoltan.varga@uni-miskolc.hu
<https://orcid.org/0000-0002-4857-4439>

mutatom be, majd elemzem a bankok feladatait, mind a passzív, mind az aktív termékek tekintetében, valamint az ügyfélvédelem szempontjából. Végül felhívom a figyelmet az új kihívásokra.

Kulcsszavak: fogyasztó, fogyasztóvédelem, pénzügyi fogyasztóvédelem, Magyar Nemzeti Bank, banki fogyasztóvédelem

1. Einleitung

1.1. Definition des Verbrauchers

Nach einer allgemeinen und derzeit akzeptierten Methodik begünstigt das Kräfteverhältnis zwischen den Hauptakteuren des Finanzmarktes (Finanzinstitut, das eine Dienstleistung erbringt, ein Produkt verkauft, Kreditinstitut, Bank, und Kunde, der die Dienstleistung in Anspruch nimmt und das Produkt kauft) das Finanzinstitut, und in den meisten Fällen besteht eine Asymmetrie zwischen den Hauptakteuren.

Das Kreditinstitut mit seinem beträchtlichen finanziellen Potenzial verfügt über ein breites Spektrum an Informationen, rechtlichen und praktischen Kenntnissen, die es ihm ermöglichen, die mittel- und langfristigen Auswirkungen und Folgen der von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen abzuschätzen, im Gegensatz zu einem Kunden, dem dieses Fachwissen im Allgemeinen fehlt.

Die Finanzinstitute sind in einem stark regulierten Bereich tätig, und als Marktteilnehmer sind sie in einem spezialisierten Bereich tätig, in dem ihre wirtschaftliche Stärke von größter Bedeutung ist. Tatsächlich ist es möglich, Dienstleistungen und Produkte auf einem Markt mit einer relativ kleinen Anzahl von Wettbewerbern anzubieten, die ebenfalls über Spezialwissen verfügen, was die Auswahl an Finanzdienstleistungen und -produkten für den Kunden möglicherweise einschränkt. Die Mehrheit der Kunden verfügt nicht über ein bedeutendes berufliches/rechtliches Fachwissen, und auch ihre Fähigkeit zur Interessenvertretung ist aufgrund ihrer mangelnden Konzentration geringer.

Ein unzufriedener Kunde, der ein unsicherer, potenzieller Nutzer von Finanzdienstleistungen ist, ist weder für die Kreditinstitute noch für die Wirtschaft als Ganzes ein guter langfristiger Geschäftspartner.

Einige dieser Kunden sind jedoch sachkundig, typischerweise Unternehmen mit rechtlichem Beistand und wirtschaftlichen Kenntnissen. Gleichzeitig gibt es eine beträchtliche Anzahl und einen beträchtlichen Anteil natürlicher Personen, die nicht über das Wissen verfügen, um die Dienstleistungen und Produkte zu nutzen, und die keine ständige Unterstützung haben, um ihre Interessen zu vertreten.

„In vielen Fällen kann der Verbraucher nicht einmal die Qualität des Produkts überprüfen. Die Finanzmärkte sind durch ein geschlossenes Geschäftsinformationssystem gekennzeichnet. In vielen Fällen werden für jedes Finanzprodukt nur die Konditionen beworben, die den Kunden, den Nutzer der Dienstleistung, locken, nicht aber Informationen über die Risiken des Produkts. Um Geschäfts- und Bankgeheimnisse zu schützen, hat der Verbraucher keinen Zugang zu ausreichenden Informationen über die bisherige Leistung des Produkts und kann daher die

bisherigen Qualitätsprobleme des Produkts nicht beurteilen. Es ist auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass Finanzprodukte in vielen Fällen für einen längeren Zeitraum bestimmt sind, was die Qualitätskontrolle ebenfalls erschwert, denn wenn entdeckt wird, dass das Finanzprodukt schlecht ist oder nicht dem entspricht, was der Verbraucher zu kaufen beabsichtigte, kann die Situation nicht mehr behoben werden und der Verbraucher erleidet schwere Verluste.“¹

Der Gesetzgeber hat erkannt, wie wichtig es ist, diese Informationsasymmetrie zwischen natürlichen Personen und Kreditinstituten zu beseitigen und diese Akteure zu schützen, und der finanzielle Verbraucherschutz hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich weiterentwickelt. Natürliche Personen, die Dienstleistungen und Produkte in Anspruch nehmen, bedürfen der Unterstützung und des Schutzes, und es ist wichtig, dass diese Personen – die Verbraucher – sich ihrer Rechte bewusst sind, etwaige Verstöße gegen sie erkennen und wissen, welche Foren ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung stehen.

Der Begriff des Verbrauchers wird sowohl in den allgemeinen als auch in den speziellen Rechtsvorschriften für Finanzinstitute definiert, wobei sich die einzelnen gesetzlichen Definitionen inhaltlich kaum unterscheiden.

Die speziellen Rechtsvorschriften, die die Kerntätigkeiten von Kreditinstituten regeln, sind in den Auslegungsbestimmungen des Gesetzes CCXXXVII. von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen (im Folgenden: Hpt.) definiert:

„Verbraucher: eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind.“ [Hpt. 3. Auslegungsbestimmungen 6. §. 28. Punkt]

Diese Definition findet sich auch im Gesetz XLVII von 2008 über das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern (im Folgenden: Fttv.). [Fttv. 2. §. a)]

Das noch speziellere Gesetz über die Produkte von Kreditinstituten, das Gesetz CLXII von 2009 über den Verbraucherkredit (im Folgenden: Fhtv.), definiert den Begriff Verbraucher wie folgt:

„Verbraucher: eine natürliche Person, die außerhalb ihrer selbständigen beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit handelt, und im Falle der Verpfändung von Wertpapieren eine natürliche Person, die dem Kreditgeber den Besitz an dem verpfändeten Gegenstand überträgt“. [Fhtv 3. §. 3.)]

Ein weiteres Fachgesetz ist das Gesetz CXXXIX. von 2013 über die Ungarische Nationalbank (im Folgenden: Mnbv.), das mit der Definition des Hpt. oder des Fttv. übereinstimmt.

Der Begriff „Verbraucher“ bezeichnet eine natürliche Person, die zu Zwecken außerhalb ihrer selbständigen beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit handelt. [Mnbv. 81. § (2) a) Punkt]

¹ NAGY Zoltán: *A pénzügyi fogyasztóvédelem aktuális kérdései*. https://www.vmtt.org.rs/mtn2013/207_223_Nagy_A.pdf, 217, 14. September 2024. Siehe auch: VERES Zoltán – VERES Mária – TORMA Nikolett: *Kompakt kommentár a fogyasztónak nyújtott hitelről szóló 2009. évi CLXII. törvényhez*. Wolters Kluwer, Budapest, 2022, 1–196.

In diesem Artikel wird der Begriff „Verbraucher“ in der Bankpraxis für den allgemeinen Verbraucher im Sinne des Hpt. und im Falle von Krediten für den Begriff im Sinne des Fhtv. verwendet.

2. Geschichte des finanziellen Verbraucherschutzes in Ungarn

2.1. Institutioneller Rahmen für den Verbraucherschutz

Die Anfänge der Aufsicht über die heutigen Finanzinstitute lassen sich bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen, als ein Verbraucheransatz noch nicht erkennbar war.²

Mitte der 1910er Jahre wurde auf Vorschlag des Finanzministers das Zentrum für Finanzinstitute gegründet, das erste spezialisierte und unabhängige Finanzaufsichtsorgan.³

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Aufgaben des Zentrums für Finanzinstitute von der Ungarischen Nationalbank (MNB) übernommen. In den Jahren des Sozialismus wurde die Aufsicht von mehreren Stellen wahrgenommen (der staatlichen Finanz- und Kapitalmarktaufsicht, der staatlichen Versicherungsaufsicht und der staatlichen Pensionsfondsaufsicht), die am 1. April 2000 zusammengelegt wurden und unter dem Namen Staatliche Aufsichtsbehörde für Finanzinstitute (PSZÁF) weiterarbeiten. Zu den Zielen der PSZÁF gehörte erstmals der Schutz der Kunden von Finanzinstituten, wobei die Notwendigkeit eines konsequenten und proaktiven Schutzes der Rechte und Interessen von Verbrauchern, die die Dienstleistungen von Finanzinstituten in Anspruch nehmen, durch die Stärkung des Vertrauens in das Finanzvermittlungssystem hervorgehoben wurde, sowie die Bereitstellung eines Forums für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten und die Sensibilisierung der Verbraucher für Finanzfragen.

Um das letztgenannte Ziel zu erreichen, ist die Schlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen (im Folgenden „PBT“) seit dem 1. Juli 2011 in Budapest mit nationaler Zuständigkeit tätig.

Das PBT war ein von der damaligen PSZÁF betriebenes, fachlich unabhängiges alternatives Streitbeilegungsforum, das bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und ihren Finanzdienstleistern eine schnellere und kostengünstigere Lösung als ein Zivilgerichtsverfahren bot. Ziel des Verfahrens war es, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen und, falls dies nicht gelingt, den Fall zu entscheiden, um die Verbraucherrechte durchzusetzen.

Ab dem 1. Januar 2017 ist das PBT gesetzlich verpflichtet, eine verbindliche Entscheidung zu erlassen [Mnbtv. 113. §], wenn

- es keine Einigung zwischen den Parteien gibt,

² TOMKA Béla: *A Magyarországi pénzüintézetek rövid története 1836–1947* http://venus.arts.u-szeged.hu/pub/torteneti/legujabbkori_egyetes/tomka/Tomka_k01_Mo_penzintezetek.pdf, 14. September 2024.

³ VARGA Bence: 100 éve alakult a Pénzüintézeti Központ. *Hitelintézeti Szemle* 15. évf., 1. szám, 2016. március, 124–144. <https://hitelintezetiszemle.mnb.hu/letoltes/6-varga.pdf>, 14. September 2024.

- der Finanzdienstleister sich ihr nicht unterworfen hat,
- ein Verstoß des Anbieters und/oder eine Vertragsverletzung eindeutig festgestellt werden kann und
- die Forderung des Verbrauchers 1 Million HUF nicht übersteigt.
- Ziel dieser Regelung ist es, die Bereitschaft der Finanzdienstleister zu erhöhen, eine Einigung zu erzielen und, wenn sie wissen, dass sie einen Vertrags- oder Gesetzesbruch begangen haben, eine Einigung mit ihren Kunden zu erzielen, damit die Interessen des Finanzverbrauchers durchgesetzt werden können.

Die Befugnisse der PSZÁF wurden am 1. Oktober 2013 von der MNB übernommen, und die PBT wird ebenfalls von der MNB betrieben.⁴

2.2. Kurze Geschichte der Gesetzgebung zum finanziellen Verbraucherschutz

Die erste strukturierte Sammlung grundlegender Verbraucherrechte (wenn auch nicht speziell für Finanzkunden) ist in der UN-Verbrauchercharta enthalten, die von der UN-Generalversammlung am 9. April 1985 angenommen wurde.

Die Bedeutung des Verbraucherschutzes wurde auch in anderen internationalen Vorschriften und Richtlinien hervorgehoben: Die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine bessere Durchführung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften ist auch im Zivilgesetzbuch verankert. [Ptk. 8. 6. § q) Punkt]

Regelungen, die spezialisierte Verbraucher in Ungarn betreffen, wurden erst nach diesem Datum eingeführt.

Im vorherigen Gesellschaftssystem, dem sozialistischen Wirtschaftssystem, war der Verbraucherschutz im Allgemeinen nicht geregelt. Was den Verbraucherschutz betrifft, so finden sich die Vorschriften über die Angemessenheit der Qualität von Produkten und Dienstleistungen vor allem im alten (Gesetz IV. von 1959) Bürgerlichen Gesetzbuch. Ich habe Rechtsvorschriften über das Verbot unlauterer Wirtschaftspraktiken gefunden (Gesetz IV. von 1984), aber meines Wissens wurden in diesem Zeitraum keine speziellen Rechtsvorschriften zum Schutz der Finanzkunden ausgearbeitet.

Die obersten Regeln zum Verbraucherschutz sind auch in Artikel M(2) des ungarischen Grundgesetzes (25. April 2011) festgelegt.

„Ungarn gewährleistet die Bedingungen für einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb. Ungarn wird den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bekämpfen und die Rechte der Verbraucher schützen.“

Spezielle Formen von Verbraucherschutzgrundsätzen in Bezug auf die Nutzung von Bankfinanzprodukten und -dienstleistungen haben sich im Zuge der 2008

⁴ *Stabilitás és bízalom. A magyar pénzügyi felügyelés története.* <https://www.mnb.hu/letoltes/stabilitas-es-bizalom.pdf>, 14. September 2024.

ausgebrochenen Weltwirtschaftskrise rasch entwickelt. Die Kombination aus Versäumnissen der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden aus der Zeit vor der Krise und dem geringen Finanzwissen der Bevölkerung hat möglicherweise zur Überschuldung der Verbraucher und zur unkontrollierten Ausbreitung von Fremdwährungskrediten beigetragen, und die globale Finanzkrise hat Probleme an die Oberfläche gebracht, die bereits vorher bestanden, wenn auch in viel kleinerem Umfang.⁵

Der Wandel nach der Krise bedeutet in erster Linie eine konsequente Steuerung, Überwachung und Anhebung des Aufsichtsniveaus der Finanzmarktakteure auf das höchste Niveau hin zu fairen und klaren Verhaltensweisen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Reihe neuer regulatorischer Elemente in Bezug auf die Kreditinstitute eingeführt.

Auf internationaler Ebene haben die Verhandlungen über Basel III auf europäischer Ebene (Empfehlungen wurden im November 2010 veröffentlicht) – Basel III strengere Standards für Kreditinstitute im Anschluss an die Krise durch die Regulierung des Eigenkapitals und der aufsichtsrechtlichen Quoten eingeführt und durch die Stärkung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften einen wesentlichen Beitrag zum Verbraucherschutz geleistet.

Nach der Krise haben nicht nur internationale, sondern auch ungarische Gesetzgeber und Regulierungsbehörden dem finanziellen Verbraucherschutz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und zusätzlich zu den EU-Richtlinien spiegelt sich die Bedeutung des finanziellen Verbraucherschutzes auch in ungarischen Gerichtsentscheidungen wider (insbesondere in dieser Zeit in Bezug auf Fremdwährungskredite und -investitionen). Der Schutz liegt jedoch nicht nur im Interesse der von der Krise „geschädigten“ Finanzkunden: Ein gut informierter Verbraucher, der die Funktionsweise von Finanzprodukten versteht, stellt für das Kreditinstitut ein geringeres Risiko dar.

„Falsches Verkaufen kann ein ernstes Problem für die Verbraucher sein. Unzureichende Informationen und eine unzureichende Bewertung der Kundenbedürfnisse können dazu führen, dass die Verbraucher die falsche Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Dienstleistung kaufen, die sie gar nicht kaufen wollten.“⁶

Die Regulierung sollte eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung angemessener Informationen für die Kunden und der Entwicklung von Rechtsbehelfsmechanismen beinhalten.⁷

⁵ DOBÁK Péter – SÁGI Judit: Fogyasztási hitelek: Növekvő eladósodottság? *Hitelintézet Szemle* 2005/1, 6, https://www.bankszovetseg.hu/Content/Hitelintezeti/51Dobak_Sagi.pdf, 14. September 2024.

⁶ NAGY Zoltán: op. cit. 218.

⁷ DOBÁK Péter – SÁGI Judit: Fogyasztási hitelek: Növekvő eladósodottság? *Hitelintézet Szemle*, 2005. 1., 24–25. https://www.bankszovetseg.hu/Content/Hitelintezeti/51Dobak_Sagi.pdf 14. September 2024.

3. Die geltende Gesetzgebung

Das Hpt. über die Tätigkeit der Kreditinstitute regelt den finanziellen Verbraucherschutz in den folgenden Hauptbereichen innerhalb von Kapitel XIII: [Hpt. 265. §–288/D. §, und Hpt. 209. §–240 § (OBA)],

- Allgemeine Informationen für Kunden und kommerzielle Kommunikationen,
- Vorschriften über die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten (Informationen für Einleger, regelmäßige Informationen, Informationen, die in den Geschäftsbedingungen enthalten sein müssen, und spezifische Informationen über bestimmte Verträge, elektronische Abhebung und Rückzahlung, Bankfeiertage, Geschäftspraktiken für Verbraucher, andere spezifische Verpflichtungen),
- Vorschriften zur Gewährleistung der Chancengleichheit,
- Behandlung von Beschwerden.

In dieser Studie möchte ich mich auf die Aufgaben der direkten – nicht kommerziellen – Information der Verbraucher bei der Nutzung traditioneller Bankprodukte (Kredite und Kontodienstleistungen) und auf Beschwerden über einen möglichen Mangel an Informationen oder eine unzureichende Qualität der Informationen konzentrieren.

In Bezug auf die Finanzinformationen für Verbraucher integriert die MNB die Umsetzung der Erwartungen und die praktischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Informationsgesetzgebung und die Unterstützung bei deren Umsetzung, wie auf ihrer Website angegeben:

„Die Verbraucherschutzaktivitäten der in Ungarn tätigen Finanzinstitute werden durch ein breites Spektrum ungarischer Rechtsvorschriften geregelt, die unter anderem auf die Förderung der Verbraucherrechte abzielen. Zweck dieser Website ist es, Finanzinstituten eine Zusammenfassung von Informationen über Verbraucherschutzgesetze und andere Regulierungsinstrumente zur Verfügung zu stellen und so die Einhaltung der Verbraucherschutzgesetze und -vorschriften zu erleichtern.“⁸

3.1. Vorstellung der aufsichtsrechtlichen Instrumente der Ungarische Nationalbank

– Rundschreiben der Geschäftsführung⁹

Ein besonderes Regulierungsinstrument ist das von der MNB herausgegebene Management-Rundschreiben. Die MNB wendet sich in ihrer Aufsichtsfunktion mittels Management-Rundschreiben direkt an die Führungskräfte der beaufsichtigten Institute. Das Management-Rundschreiben dient dazu, auf die Einhaltung einer

⁸ MNB Fogyasztóvédelmi szabályozás. <https://www.mnb.hu/felugyelet/engedelyezes-es-intezmenyfelugyeles/fogyasztovedelmi-kapcsolattartoknak-szolo-informaciok/fogyasztovedelmi-szabalyozas-1>, 8. April 2024.

⁹ MNB Vezetői körlevelek. <https://www.mnb.hu/felugyelet/szabalyozas/felugyeleti-szabalyozo-eszkozok/vezetoi-korlevelek>, 8. April 2024.

bestimmten Detailregel aufmerksam zu machen. Die Einhaltung der im Management-Rundschreiben formulierten Erwartungen wird von der MNB geprüft und bewertet.

Unter den auf der MNB-Website verfügbaren Verwaltungsrundschreiben konnte ich im vergangenen Zeitraum keine spezifischen Rundschreiben finden, die sich ausschließlich mit Verbraucher- oder Verbraucherinformationsfragen befassen. Die Rundschreiben, die verbraucherbezogene Tätigkeiten regeln, umfassen jedoch auch Verbraucherinformationspflichten (z. B. Verwaltungsrundschreiben zu schriftlichen Vertragsabschlüssen und schriftlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen auf elektronischem Wege 2019, Verwaltungsrundschreiben zur Behandlung von Einzelhandelskunden mit Zahlungsrückständen nach dem KHR-Gesetz vor der Moratoriumsperiode 2020, Verwaltungsrundschreiben zur Sicherstellung des Rechts der Verbraucher auf Kündigung von Rahmenverträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2021, Verwaltungsrundschreiben zu den inhaltlichen Anforderungen an Websites für Produkt- und Dienstleistungsvergleiche 2022, Verwaltungsrundschreiben zu den Anforderungen an die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Regierungserlasses 25/2023. (II. 1.) über bestimmte Notfallvorschriften für Sachversicherungsverträge 2023).

Im Jahr 2024 wird auch die Zahl der Rundschreiben im Zusammenhang mit Verbrauchern und Verbraucherinformationen deutlich zunehmen. Es wurden drei Rundschreiben zur Verbraucherinformation herausgegeben. Am 27. März 2024 wurde ein Rundschreiben über die Verhinderung von Missbrauch und die damit verbundenen Informationspflichten in Bezug auf den Zugang zu Vollmachten über elektronische Kanäle herausgegeben, das die Veröffentlichung der Gründe für einseitige Vertragsänderungen mittels einer Bekanntmachung und die transparente Darstellung von Änderungen der Gebühren, Kosten und anderer von der Änderung betroffener Vertragsbedingungen betrifft, und am 3. April 2024 die Erwartungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Gründe für einseitige Vertragsänderungen und die transparente Darstellung von Änderungen der Gebühren, Kosten und anderer von der Änderung betroffener Vertragsbedingungen.

– *Methodische Handbücher*¹⁰

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Verbraucherschutzaufgaben erstellt und veröffentlicht die MNB methodische Handbücher für die Umsetzung der Einhaltung der für die beaufsichtigten Institute geltenden Gesetze und Vorschriften. Die Handbücher helfen den beaufsichtigten Instituten auch bei der Auslegung und Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

¹⁰ MNB Módszertani kézikönyvek: <https://www.mnb.hu/felugyelet/szabalyozas/felugyeleti-szabalyozo-eszkozok/modszertani-kezikonyvek>, 28. September 2024.

– *Musterregeln und Musterleitfäden*¹¹

Die Musterleitfäden der MNB sind Informationsinstrumente, die den Verbrauchern helfen sollen, besser informiert und vorbereitet zu sein. Die MNB empfiehlt nicht nur, dass die Verbraucher sie erhalten, sondern erwartet und überwacht auch ihre Anwendung.

Die Dokumente zur Verbraucherinformation finden Sie in den folgenden Themenbereichen:

Informationen für Privatpersonen über das Zentrale Kreditinformationssystem (veröffentlicht am 20. 6. 2023).

Informationen über die Risiken der Überschuldung (veröffentlicht am 22. 12. 2023).

– *Informationen, Leitfäden*

Um die korrekte und wirksame Anwendung der Bestimmungen der Finanzgesetzgebung zu erleichtern, gibt die MNB-Leitfäden und Informationsbroschüren heraus, die eine praktische Hilfe bei deren Anwendung darstellen.

Unter den Leitfäden für Verbraucher habe ich einen gefunden, der indirekt über die Vorschriften der MNB zum operationellen Risiko auf die Verbraucherinformation angewendet werden kann: die Informationen über Vorschriften zum operationellen Risiko (20. 9. 2023).

– *Die Empfehlungen*¹²

Die von der MNB herausgegebenen Empfehlungen zielen darauf ab, die Berechenbarkeit der Rechtsanwendung zu erhöhen, die einheitliche Anwendung der einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften zu fördern und die von der MNB vorgeschlagenen Grundsätze und Methoden zu beschreiben. Die Einhaltung der Empfehlungen wird von der MNB im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion geprüft und bewertet.

Was die expliziten Grundsätze des finanziellen Verbraucherschutzes betrifft, so wurde die folgende Empfehlung gefunden:

Empfehlung Nr. 9/2020. (VII. 14.) der Magyar Nemzeti Bank an die Finanzinstitute über die Anwendung der Verbraucherschutzgrundsätze.

– *Financial Navigator Broschüren*

Sie werden zu 40 Themen veröffentlicht und sind in elektronischer Form und in Papierform erhältlich. Ihr Ziel ist es, die Verbraucher über das jeweilige Produkt oder die jeweilige Dienstleistung zu informieren. Ergänzt werden sie durch Lehrfilme, eine App und eine mobile App.

¹¹ MNB Mintaszabályzatok: <https://www.mnb.hu/felugyelet/szabalyozas/felugyeleti-szabalyozo-eszkozok/mintaszabalyzatok-es-mintatajekoztatok>, 28. September 2024.

¹² MNB Empfehlung: <https://www.mnb.hu/felugyelet/szabalyozas/felugyeleti-szabalyozo-eszkozok/ajanlasok>, 28. September 2024.

Die Unterseite des Finanznavigators¹³ wird von der MNB betrieben. Die beiden typischsten Produktgruppen von Kreditinstituten, das Zahlungskonto und die Anwendung zum Vergleich und zur Auswahl von Darlehen, sind auf der Website verfügbar.

Mit dem Bankkonto-Selektor¹⁴, einem Instrument zur Information der Verbraucher, können diese die Grundsätze auswählen, die ihren Gewohnheiten am ehesten Entsprechen, und so mit Hilfe der Anwendung zwischen den von allen Kreditinstituten angebotenen Zahlungskonten wählen.

Um Kredite zu vergleichen, sich über die Produkte zu informieren und dem Verbraucher bei der Entscheidung zwischen den verschiedenen Kreditprodukten zu helfen, kann der Verbraucher die Anwendung Credit Selektor nutzen.¹⁵

Beide Anwendungen enthalten Daten, die von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellt werden, und es liegt in der Pflicht und Verantwortung der Kreditinstitute, die richtigen Daten hochzuladen und zu pflegen.

Die MNB bietet auch andere Rechner für Verbraucher an (z. B. für Versicherungen), auf die ich in diesem Artikel nicht eingehen werde.

– Von der MNB zertifizierte Verbraucherprodukte

Ab 2017 wird den MNB-Kreditinstituten die Möglichkeit geben, die Vermarktung qualifizierter Kreditprodukte zu beantragen. Ziel der qualifizierten Produkte ist es, Kredite anzubieten, die „für ein breites Spektrum von Kreditnehmern zugänglich, leicht verständlich, mit klaren Bedingungen und einer einfachen und schnellen Verwaltung“ sind. Das so konzipierte Produkt „gewährleistet eine längerfristige Vorhersehbarkeit der Rückzahlungen“, „eine leichte Vergleichbarkeit der Angebote und die Förderung des Wechsels“.¹⁶

Die einheitlichen und verbindlichen Bedingungen werden in der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen dargelegt und von der MNB einem Zieltest unterzogen.

3.2. Die Verantwortung der Banken für die Umsetzung der Verordnung

Auf der strukturellen Seite

Gemäß Artikel 288(5) Hpt. ist die Bank verpflichtet, einen Ansprechpartner für Verbraucherschutzfragen zu benennen und die MNB schriftlich über die verantwortliche Person und jeden Wechsel der verantwortlichen Person zu informieren.

¹³ MNB Pénzügyi Navigátor. <https://www.mnb.hu/fogyasztovedelem>, 28. September 2024.

¹⁴ MNB Bankszámlaválasztó Program. <https://bankszamlavalaszto.mnb.hu/kalkulator>, 28. September 2024.

¹⁵ MNB Hitel- és Lizingtermék-kereső Program. <https://hitelvalaszto.mnb.hu/termekkereso>, 28. September 2024.

¹⁶ MNB Minősített Fogyasztóbarát Lakáshitel. <https://minositetthitel.hu/letoltes/pst-mfl2-0-palyazati-kiiras-20231215-kozzetelre.pdf>, 28. September 2024.

Der Verbraucherschutzbeauftragte ist gegenüber der MNB für Fragen des Verbraucherschutzes zuständig und hat innerhalb des Instituts in erster Linie die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Kriterien für den Schutz der Verbraucherinteressen wirksam und umfassend in die betrieblichen Aktivitäten und die tägliche Praxis der Bank einbezogen und angewendet werden.

Zu den allgemeinen Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbraucherschutz-Kontaktstelle gehört es, dafür zu sorgen, dass die für die Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen erforderlichen Informationen vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Beendigung der Nutzung verfügbar sind. Er/sie muss dafür sorgen, dass die zuständigen Mitarbeiter der Bank die neuen Verbraucherschutzvorschriften und -erwartungen rechtzeitig kennen und anwenden und dass sie ihre Informationspflichten routinemäßig und auf höchstem Niveau erfüllen können, um den Verbrauchern korrekte, nützliche und verständliche Informationen zu liefern.

Der Verbindungsbeamte für Verbraucherfragen ergreift die Initiative, um sicherzustellen, dass Informationsmaterial, Glossare, Leitfäden für Finanzfragen der Haushalte und Rechner, die auf die Entwicklung einer informierten Haltung der Verbraucher abzielen, auf der Website der Bank veröffentlicht werden und in den Kundendienststellen der Bank erhältlich sind, und überwacht deren Aktualität.

Information der Verbraucher

Informationsbroschüren für Verbraucher sollten im Kundenbereich und auf der Website von Kreditinstituten, die über eine Website verfügen, ausgelegt werden. Die Grundlage für die Informationen, die direkt an den Verbraucher gerichtet sind, ist in Kapitel XIII (Schutz der Kunden) des oben erwähnten Hpt. vorgesehen.

Die im Rahmen der Kundeninformation auf der Website oder in den für den Kundenempfang geöffneten Räumlichkeiten auszulegenden Informationen und Unterlagen richten sich nach der Hpt:

- Geschäftsordnung und/oder Allgemeine Geschäftsordnung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben sowohl für Einlagen- als auch für Kreditgeschäfte enthalten.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen/Regeln (pro Produkt/Produktgruppe, pro Dienstleistung/Dienstleistungsgruppe)

- Produktinformationsblätter, Produktbroschüren

Die leicht verständliche, strukturierte Beschreibung der vom Kreditinstitut vertriebenen Produkte/Dienstleistungen dient der Darstellung besonderer Merkmale, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

- Ankündigungen der Bedingungen Alle wesentlichen, quantifizierten und bedingten Beschreibungen der vom Kreditinstitut verwalteten Produkte/Dienstleistungen.

– Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, das wesentliche Vertrauen zwischen Kreditgebern und Privatkreditnehmern zu stärken. Die Unterzeichner verhalten sich gegenüber ihren Kunden transparent und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit den Regeln des Kodex. Der Inhalt des Kodex wird von der MNB zur Verfügung gestellt.

– Öffnungszeiten, Kassenöffnungszeiten, Verfügbarkeit von Geldautomaten und gelegentliche Feiertage

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, den Kunden/Verbrauchern in seinen Geschäftsräumen und auf seiner Website auf die Tatsache des Feiertags und das betreffende Dienstleistungsangebot hinzuweisen

Allgemeine Informationen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind:

– Richtlinie für öffentliche Beschwerden [66/2021. (XII. 20.) MNB Verordnung 8. §.]

Das Kreditinstitut veröffentlicht seine Politik zur Bearbeitung von Beschwerden in seinen für den Kundenverkehr zugänglichen Räumlichkeiten deutlich sichtbar und aufmerksamkeitsstark sowie auf der Startseite seiner Website unter einem gesonderten Menüpunkt für die Bearbeitung von Beschwerden.

– *Informationen zum Wechsel des Zahlungskontos* [263/2016. (VIII. 31.) Regierungsverordnung 15. §]

In Bezug auf den Kontoweheldienst ist die Bank verpflichtet, den Verbrauchern Informationen über die Rolle des ehemaligen und des neuen kontoführenden Zahlungsdienstleisters in jedem Schritt des Wechsels, über die Fristen, mögliche Gebühren, die vom Verbraucher anzugebenden Daten und die mögliche Nutzung des PBT zur Verfügung zu stellen.

– *Informationen über das Verfahren zur Abgabe und Ausführung von Zahlungsaufträgen, Informationen über die Reihenfolge der Zulassung* [Pft. 12. §]

Das Kreditinstitut teilt dem Kunden/Verbraucher den Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags und gegebenenfalls den Termin für die Annahme durch den Dienstleister zur Ausführung am aktuellen Tag mit.

– *Kundeninformation zur Reihenfolge der verpflichtenden Sorgfaltspflichten* [Gesetz LIII. von 2017]

Der Prospekt über die Anordnung der obligatorischen Sorgfaltspflichten von Kunden gemäß dem Gesetz LIII von 2017 zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) beschreibt die Sorgfaltspflichten und Schritte, die von Kreditinstituten zu ergreifen sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

- *Kundeninformation zur Nutzung von Zahlungserleichterungsmöglichkeiten bei Wohnbauhypotheken und Privatkrediten* [5/2022. (IV. 22.) MNB Empfehlung IV. Punkt.]

In ihrer Empfehlung geht die multinationale Zentralbank davon aus, dass alle Informationen und Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Zahlungsschwierigkeiten und -verzögerungen durch Kreditinstitute strukturiert an einem Ort verfügbar sind.

- *Allgemeine Informationen über die Rolle der Finanzschiedsstelle bei der außergerichtlichen Beilegung von finanziellen Verbraucherstreitigkeiten und über die Befugnisse der Ungarischen Nationalbank in der Verbraucherschutzbehörde* [Mnbtv. 130/B §]

Seit 2011 bietet PBT als von der MNB betriebenes außergerichtliches Forum zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten die Möglichkeit zur gütlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten zwischen Verbrauchern und Finanzdienstleistern, die von der MNB beaufsichtigt werden. Auf diese Möglichkeit wird für Informationen über die Geschäftsräume von Finanzunternehmen und auf deren Websites hingewiesen.

Factsheet zu den Risiken der Überschuldung [361/2009. (XII. 30.) Regierungsverordnung 3. §]

Der Prospekt enthält den Text und das Format, die von der MNB gefordert werden, um den Verbrauchern die Informationen zu vermitteln, die bei der Kreditaufnahme zu berücksichtigen sind.

*Allgemeine Datenschutzrichtlinie, Datenschutzrichtlinie für spezielle Produkte/Dienstleistungen.*¹⁷

3.3. Angaben zu passiven Produkten

Zu den passiven Produkten in diesem Sinne gehören sowohl Zahlungskonten, als auch klassische Einlagen.

Die Mitteilungen müssen dem Verbraucher schriftlich zugestellt werden und von mündlichen Zusätzen begleitet werden.

- *Vorbeugende Informationen*

OBA-Kundeninformationen, Informationen für Einleger Das Kreditinstitut informiert den Einleger in klarer und verständlicher Weise über wesentliche Fragen

¹⁷ Az Európa Parlament és a Tanács 2016. április 27-i (EU) 2016/679 Verordnung a természetes személyeknek a személyes adatok kezelése tekintetében történő védelméről és az ilyen adatok szabad áramlásáról, valamint a 95/46/EK irányelv hatályon kívül helyezéséről (Allgemeine Datenschutz Verordnung).

in Bezug auf die Einleger (z.B. Art der Einlage, Bestehen und/oder Umfang der Einlagensicherung) in einem Format [Hpt. 6. Anlage], das vor Abschluss des Rahmenvertrags festzulegen ist.

Informationen zur Möglichkeit eines Basiskontos [262/2016. (VIII. 31.) Regierungsverordnung 5. §]

Das Kreditinstitut, das das Basiskonto führt, sollte den Verbraucher auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger über etwaige Unterschiede zwischen dem Basiskonto und anderen Zahlungskonten des Kreditinstituts, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie genutzt werden, informieren, bevor das Kreditinstitut den Abschluss des Rahmenvertrags über das Zahlungskonto erklärt. Die Gebühren und Entgelte für die betreffenden Rechnungen sind ebenfalls gesondert auszuweisen.

Bereitstellung von Gebühreninformationen [144/2018. (VIII. 13.) Regierungsverordnung 5. §]

In der Gebührenordnung weist das Kreditinstitut die Entgelte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zahlungskonten mit einer standardisierten Bezeichnung und Definition aus. Die Gebühreninformation muss ein gebundenes Format und einen gebundenen Inhalt haben. Darüber hinaus sollte der Verbraucher auf die Vergleichswebsite und das von der MNB betriebene Programm zur Auswahl von Bankkonto aufmerksam gemacht werden.

– *Obligatorischer Prospekt nach FATCA* [Gesetz XIX. von 2014]

Der Kontoinhaber muss über die Ansässigkeitsprüfung – deren Durchführung, die Bereitstellung der Daten an die Steuerbehörde und die Meldepflichten – informiert werden.

Die Gebühreninformation muss ein gebundenes Format und einen gebundenen Inhalt [144/2018. (VIII. 13.) Regierungsverordnung 1. Anlage.], haben. Darüber hinaus sollte der Verbraucher auf die Vergleichswebsite und das von der MNB betriebene Programm zur Auswahl von Bankkonto aufmerksam gemacht werden.

– *Informationen während der Laufzeit*

Bei laufenden Verträgen ist das Kreditinstitut verpflichtet, dem Kunden mindestens einmal jährlich (und auch innerhalb von dreißig Tagen nach Beendigung des Vertrages) eine klare, verständliche und vollständige schriftliche Erklärung (Auszug) zu übersenden, gegen die der Kunde auch Einspruch erheben kann. [Hpt. 275. §] Im Falle einer OBA-gesicherten Einlage muss zusätzlich ein separater OBA-Prospekt zur Verfügung gestellt/versandt werden und das OBA-Logo auf dem Auszug der OBA-Sicherungseinlage abgebildet werden.

– Die Gebührenaufstellung wird dem Verbraucher jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr kostenlos zur Information zugesandt. Die „Entgeltaufstellung“ umfasst alle Entgelte im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto des Verbrauchers,

gegebenenfalls einschließlich Zinssätzen. Der Inhalt der Gebührenaufstellung muss mit dem Inhalt der Gebühreninformation identisch sein.

3.4. Informationen über aktive Produkte

*Vorbeugende Informationen*¹⁸

Vor Abschluss eines Kreditvertrags sollte das Kreditinstitut dem Verbraucher zusätzlich zu den allgemeinen Informationen personalisierte Informationen zur Verfügung stellen, die es ihm ermöglichen, zu beurteilen, ob das gewählte Kreditprodukt seinen Bedürfnissen und nicht zuletzt seiner finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht. Dabei stellt das Kreditinstitut dem Verbraucher die Informationen zur Verfügung, die für den Vergleich verschiedener Angebote erforderlich sind, damit dieser eine informierte Entscheidung über den abzuschließenden Kreditvertrag treffen kann. Die Informationen müssen in prägnanter, informativer, klarer und transparenter Form bereitgestellt und durch repräsentative Beispiele untermauert werden.

Die Auswirkungen der Kreditrückzahlung auf die Einkommenssituation des Verbrauchers und die Auswirkungen von Änderungen werden zusammen mit dem allgemeinen Wortlaut von Verbraucherverträgen beschrieben. Die Ermittlung des Einkommens sollte sich auf Verbraucherinformationen und öffentliche Datenbanken stützen. [361/2009. (XII. 30.) Regierungverordnung 3. §–5. §]

Der Kreditaufnahmeprozess sollte erläutert und Abhilfemaßnahmen (PBT) vorgestellt werden.

Die Erfüllung dieser Grundsätze wird durch die Erstellung und Aushändigung der folgenden schriftlichen Dokumente an den Verbraucher unterstützt:

– *Informationen zu den Risiken der Überschuldung*

Die Informationen müssen dem Verbraucher nicht nur auf der Website zur Verfügung gestellt werden, sondern auch persönlich zur Verfügung gestellt werden.

– *Allgemeine Informationen vor Abschluss eines Kreditvertrags [Fhtv. 1. Anlage], und personalisierte Informationen*

Die Informationen werden dem Verbraucher in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, wobei er den Empfang und das Erhalt durch Unterschrift bestätigt. Zu den Informationen gehören unter anderem die Daten des Gläubigers (Name, Postanschrift), die Art des Darlehens (Angaben zu einem eventuellen Kreditvermittler), der Gesamtbetrag des Darlehens und die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kredits, seine Laufzeit, der Zinssatz und die Bedingungen des Darlehenszinses, der Zinssatz und die Bedingungen der Zinsänderung. Ferner sind die Verzugszinsen und ihre Bedingungen anzugeben. Es soll ausgestellt werden – und mit einem repräsentativen Beispiel vorgestellt werden

¹⁸ Fhtv. 5. §–26. §. Siehe mehr: VERES Zoltán: A fogyasztói hitelezés kihívásai. In: Glavanits Judit – Szabó Tamás (Hrsg.). *Kiszolgáltatott csoportok a digitális világban: A digitalizáció jogalkotói és jogalkalmazói kihívásai*. Universitas-Győr Nonprofit Kft., Győr, 2024, 105–118.

– den effektiven Jahreszins [83/2010. (III. 25.) Regierungsverordnung 1. Anlage] (im Folgenden: THM) und der Gesamtbetrag, der vom Verbraucher auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Bedingungen zu zahlen ist (einschließlich der Höhe, Anzahl und Häufigkeit der Raten).

Alle anderen damit zusammenhängenden – und obligatorischen – Dienstleistungen (z. B. Zahlungskonto, Bankkarte, Versicherung, Notardienst) und deren Gebühren und Bedingungen müssen vollständig dargelegt werden. Die Vorlage von Garantien ist ebenfalls obligatorisch. Es wird über die Folgen der Nichtzahlung, das Widerrufsrecht, das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und die Gültigkeit der Bedingungen informiert. Wird ein Mediator beigezogen, so sind auch die Angaben zum Vermittler anzugeben.

– *Informationen zur Bonitätsprüfung* [56/2014. (XII. 31.) NGM Verordnung 4. § und 32/2014. (IX. 10.) MNB Verordnung]

Der Verbraucher sollte darüber informiert werden, dass der Kreditantrag die Daten enthält, die für die Beurteilung seiner finanziellen Situation und den Vertragsabschluss erforderlich sind. Es ist auch notwendig, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig es ist, den Darlehensnehmer freiwillig eingereicht zu haben und anzuerkennen, dass der Antrag kein Versprechen zur Gewährung des Darlehens darstellt. Es sollte betont werden, dass Verbraucher einen sorgfältig geprüften und verstandenen Kreditvertrag erst nach einer positiven Bonitätsprüfung unterzeichnen sollten. Es ist klarzustellen, dass eine Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbrauchers, insbesondere eine Verringerung seines regelmäßigen Einkommens oder andere außergewöhnliche Ausgaben, ihn nicht von der Einhaltung des Kreditvertrags entbindet. Es ist notwendig, den Verbraucher über das Verhältnis der Ratenzahlung zum Einkommen, die Methode zur Überprüfung des monatlichen Nettoeinkommens, die Methode zur Berechnung des monatlichen Schuldendienstes und die Anforderung an den Wert des durch eine Hypothek auf Immobilien gesicherten Risikos zu informieren. Wird ein an einen Referenzzinssatz gebundener Kreditvertrag vorgeschlagen, so ist nachzuweisen, wie oft sich der Referenzzinssatz ändern kann und dass sich der Zinssatz und dementsprechend die zu zahlende Tranche auch dann ändern können, wenn sich der Aufschlag nicht ändert, und dies stellt keine einseitige Vertragsänderung dar.

Es ist wichtig zu wissen, dass abhängig von der Berechnung der Rate gemäß dem Darlehensvertrag, insbesondere bei der Anwendung der Methode zur Berechnung einer gleichlautenden Rate (Annuität), die Änderung des Zinssatzes nicht direkt proportional zur Änderung der Rate ist. Im Falle eines Fremdwährungskreditvertrags müssen die Informationen auch die Tatsache abdecken, dass das Wechselkursrisiko vom Verbraucher getragen wird, so dass sich die Rate auch bei unverändertem Zinssatz um den gleichen Prozentsatz ändern (erhöhen oder verringern) kann. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten sollte dem Verbraucher geraten werden, das Kreditinstitut so schnell wie möglich zu informieren, damit eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann, um eine Kündigung des Kreditvertrags zu verhindern. Es muss nachgewiesen werden, dass im Falle einer überfälligen Schuld

die im Vertrag festgelegten Verzugszinsen erhoben werden, und im Falle der Nichtkonformität kann der Kreditgeber den Kreditvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wodurch die gesamte Schuld überfällig wird und in einer Pauschale ausgezahlt wird, und der Gläubiger berechtigt ist, die Sicherheit im Falle der Nichtzahlung der Schuld geltend zu machen. Es sollte erläutert werden, dass die Kosten für die Vollstreckung von Forderungen, die sich aus dem vom Kreditinstitut gekündigten Kreditvertrag ergeben, ebenfalls vom Verbraucher getragen werden und, wenn die Sicherheit zur Begleichung der Forderung nicht ausreicht, die Vollstreckung auch in das Einkommen oder andere Vermögenswerte des Verbrauchers durchgeführt werden kann.

Im Rahmen dieser Informationen muss der Verbraucher auch mit den Allgemeinen Produktinformationen oder den Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Produkts/der jeweiligen Dienstleistung vertraut gemacht werden.

Auch der Sachbearbeiter des Kreditinstituts muss das Gelesene nachdrücklich erläutern und gegebenenfalls Fragen beantworten, damit der Verbraucher sich nach reiflicher Überlegung für den Kredit entscheiden kann.

- *Tabelle mit den möglichen Auswirkungen einer Änderung der Tranche des bevorzugten Kreditprodukts des Verbrauchers* [56/2014. (XII. 31.) NGM Verordnung 1. Anlage]

Der Verbraucher bestätigt seine Kenntnisnahme des Inhalts der Tabelle durch seine Unterschrift, die auf der Grundlage der von ihm bereitgestellten Informationen den Betrag des Darlehens, der in Anspruch genommen werden kann, die Zinsmethode, den repräsentativen effektiven Jahreszins und Informationen über Raten enthält.

- *Beurteilung der Kreditwürdigkeit und Information über deren Ergebnisse* [Fhtv. 14. §]
- Das Kreditinstitut beurteilt die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf der Grundlage der verfügbaren Daten (Verbraucherberichterstattung, Inanspruchnahme des Kreditauskunftsdienstes) und informiert den Verbraucher anschließend über das Ergebnis der Prüfung des Kreditantrags und ggf. auch darüber, ob der Kreditantrag bei der automatischen Verarbeitung der Daten abgelehnt wurde. Wenn die Ablehnung auf Daten beruht, die während des KHR (Kreditauskunftsdienste) empfangen wurden.

Informationen über die Regeln für das zentrale Kreditinformationssystem, den Zweck des Registers, die Rechte der registrierten Person, die Verwendung der vom KHR verarbeiteten Daten und die Übermittlung von Daten sowie Informationen für natürliche Personen über das zentrale Kreditinformationssystem und eine Erklärung über die Datenverarbeitung im zentralen Kreditinformationssystem

- Bei der Vorbereitung des Kreditvertrags informiert das Kreditinstitut den Verbraucher schriftlich über die Regeln des KHR, den Zweck der Aufzeichnung,

seine Rechte, die Tatsache, dass die von KHR verarbeiteten Daten nur für den gesetzlich festgelegten Zweck verwendet werden dürfen, und den Umfang der übermittelten und übertragbaren Daten. [Gesetz CXXII. von 2011. 15. §]

- Darüber hinaus ist der Verbraucher verpflichtet, den Prospekt mit dem Titel „Informationen der Ungarischen Nationalbank für natürliche Personen über das Zentrale Kreditinformationssystem“ [32/2014. (IX. 10.) MNB Verordnung]
- zu erläutern und auszuhändigen und den Inhalt des Prospekts zur Kenntnis zu nehmen.

– *Vertragsentwurf*

Auf Antrag des Verbrauchers wird ihm der Kreditvertragsentwurf zur Information über seine Bekanntschaft zur Verfügung gestellt.

Wird ein Hypothekarkredit beantragt und das für den Kreditgeber verbindliche Angebot unterbreitet, so wird der Vertragsentwurf mindestens drei Tage vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt, ohne dass der Verbraucher darum gebeten hat. Der Verbraucher darf das Angebot erst nach Ablauf der drei Tage annehmen. Der Kreditgeber ist an das Angebot für einen Zeitraum von fünfzehn Tagen ab dem Tag gebunden, an dem der Vertragsentwurf dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird.

– *Verbale Kommunikation*

Schriftliche Mitteilungen müssen zum besseren Verständnis auch mündlich ergänzt und die Fragen des Verbrauchers beantwortet werden.

Informationen während der Laufzeit

- Bei Dauerverträgen sowie passiven Produkten ist das Kreditinstitut verpflichtet, dem Kunden/Verbraucher mindestens einmal jährlich (und auch nach Beendigung des Vertrages einen schriftlichen Auszug) zu übersenden, *gegen den der Kunde innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung Einspruch erheben kann.* [Hpt. 275. §]
- Eine regelmäßige Informationspflicht besteht auch im Falle von Gutschriften auf dem Zahlungskonto.

– *Pflicht zur Information über Anpassungen der Darlehenskosten* [Fhtv. 18. §]

Wenn die Zinsbedingungen des Kredits geändert werden, muss der Kreditgeber, von einigen Ausnahmen abgesehen, den Verbraucher mindestens 90 Tage vor Ablauf der Zinsperiode über die neue Zinsbedingung, ihre Bedingungen und das im Falle der Nichtannahme zu befolgende Verfahren informieren. Informationen über die Änderung sollten den Verbrauchern kontinuierlich und in leicht zugänglicher Weise, auch auf elektronischem Wege, zur Verfügung gestellt werden.

- Auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers erteilt das Kreditinstitut Auskunft über seine ausstehenden Forderungen in Form eines Tilgungsplans. [Fhtv. 17. §]

Im Falle eines Hypothekarkredits wird der Verbraucher einmal jährlich unaufgefordert durch Zusendung eines Tilgungsplans informiert. Die Tilgungstabelle enthält nicht nur Angaben zu den Raten (Höhe, Häufigkeit, Hauptforderung, Zinsen), sondern auch alle anderen Entgeltbestandteile jeder Tilgung.

- *Bei Zahlungsschwierigkeiten* [Empfehlung der Magyar Nemzeti Bank Nr. 5/2022. (IV. 22.) Kapitel V.]

Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen auf der Website unternimmt das Kreditinstitut mindestens drei Versuche, Verbraucher zu kontaktieren, die von erheblichen Zahlungsverzögerungen betroffen sind. Bei der Kontaktaufnahme muss das Kreditinstitut dem Verbraucher alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen und die Folgen des Zahlungsverzugs zu bewerten, zusätzlich zu den KHR-Vorschriften, Rechtsbehelfen und Durchsetzungsmöglichkeiten/Möglichkeiten zur Durchsetzung von Sicherheiten vorlegen und dem Verbraucher eine Bedenkzeit einräumen.

- *Außerordentliche Informationspflichten für Verbraucher* entstehen auch vor Beendigung des Kreditvertrags. [Fhtv. 20/B. §]

Den Schuldnern und allen Pfandrechten, die nicht als Schuldner gelten, ist eine gesonderte schriftliche Zahlungsaufforderung zu übermitteln, in der das Kreditinstitut Informationen über die Höhe der Gesamtschuld – unter gesonderter Bezeichnung der überfälligen Schuld –, die Bedingungen des Darlehens und die Rechtsfolgen im Falle einer solchen Nichtzahlung vorlegen muss. Im Falle eines Hypothekarkredits werden diese Informationen durch Informationen über die Raten ergänzt, die dem Verbraucher ab Beginn der Laufzeit gezahlt werden.

- Sonstige unspezifische Informationspflichten zum Kundenschutz nach den Bestimmungen des HPT zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs [Gesetz CCXXXVII. von 2013, 283. §]

- Aber auch die Einhaltung der Kundenschutzstandards, die für die Ausgabe und Verwendung von elektronischem Geld gelten. [Gesetz CCXXXV von 2013. Kapitel 14]

Die in den vorstehenden Punkten beschriebenen Informationspflichten (mündlich und schriftlich) dienen dazu, das Kreditinstitut rechtzeitig, detailliert und transparent über die Bedingungen und Risiken des Produkts/der Dienstleistung zu informieren, und zwar für den Verbraucher, der das Produkt oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte.

Finanzielle Bildung ist von Vorteil. Die Produktbeschreibungen und die oben genannten Prospekte für Produkte/Dienstleistungen von Kreditinstituten eignen sich zwar hervorragend als Informationsquellen, sind aber sowohl schriftlich als auch mündlich umfangreich und in der allgemeinen und häufig geäußerten Meinung der Kunden „Kleingedrucktes“. Eine Überprüfung seitens des Verbrauchers erfordert Bewusstsein und nimmt nicht zuletzt viel Zeit in Anspruch. So „verlockend“ ein „flexibler“ Administrator, der alles schnell und nur durch das Durchblättern der Seiten erklärt, für den Verbraucher auch sein mag, so können spätere Probleme durch genaue und umfassende echte Informationen, die einen wesentlichen Fokus auf die Fragen des Verbrauchers legen, weitgehend vermieden werden.

Die richtige Verwendung von Informationen kann das Aufkommen späterer Verbraucherbeschwerden erleichtern.

3.5. Verfahren der Finanzschiedsstelle

Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, die von Verbrauchern eingeleitet werden, können zu Rückschlüssen auf das Produkt/die Dienstleistung/die Art des Verfahrens führen, das von den Verbrauchern am häufigsten beanstandet wird.

Für Verbraucher bietet das PBT-Verfahren einen spezifischen Rechtsbehelf. Wenn die Streitigkeit des Verbrauchers mit einem von der MNB beaufsichtigten Finanzdienstleister geführt wird und die strittige Transaktion/der strittige Umstand mit der Nutzung der Finanzdienstleistung/des Finanzprodukts zwischen dem Kreditinstitut und dem Verbraucher zusammenhängt.

Der Verbraucher sollte zunächst versuchen, die Streitigkeit mit dem Kreditinstitut beizulegen, und wenn er mit der Antwort nicht zufrieden ist oder wenn er nach 30 Tagen keine Antwort auf seinen Antrag erhalten hat, kann er das PBT-Verfahren einleiten.

Aus den Informationen, die das PBT zu den von ihm behandelten Angelegenheiten zur Verfügung stellt, können Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Verbraucherinformation gezogen werden.¹⁹

Nach dem einschlägigen Artikel des PBT ist es ein grundlegendes Problem, dass der Verbraucher und das Kreditinstitut die gleiche Sprache verwenden, d.h. es muss darauf geachtet werden, dass Konzepte geklärt und in Einklang gebracht werden. Es ist wichtig zu wissen, welches Wissen vom Verbraucher aufgrund des Gesetzes erwartet werden kann und welche Rechte und Möglichkeiten dem Verbraucher im Falle eines Mangels an Informationen zustehen. Der Artikel unterstreicht die Bedeutung einer bewussten Entscheidungsfindung der Verbraucher, die auf den sachlichsten Informationen basieren sollte.

¹⁹ LIPTAI Zoltán: *Pénzügyi tudatossággal sok probléma megoldható*. <https://www.mnb.hu/letoltes/liptai-zoltan-penzugyi-tudassal-sok-problema-megoldzheto.pdf>, 14. October 2024. Siehe auch: VERES Zoltán: *Tudatos vagy sérülékeny-e a(z átlag)fogyasztó? Szempontok az egyes fogyasztói kategóriák jelentéstartalmához*. *Közjavak* 2024/1, 11–19.

4. Neue Herausforderungen für die Verbraucherinformation in Banken

Die klassische Finanzkundeninformation enthält eine beträchtliche Menge an detaillierten Datenregeln, die sich vor allem auf traditionelle Bankprodukte und traditionelle Kanäle, einschließlich Kredite, beziehen. Dies ist auf Informationslücken bei früheren Fremdwährungskrediten zurückzuführen, als es darum ging, die Aufsicht zu verstärken und die Kreditvergaberegeln neu zu gestalten, um eine Wiederholung der Probleme zu vermeiden.

Die neue Herausforderung der 2020er Jahre – im Zusammenhang mit der rasanten technologischen Entwicklung und der Verbreitung elektronischer Kommunikationslösungen, die infolge der Covid-19-Pandemie entwickelt wurden – besteht darin, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wissen über die Nutzung elektronischer Kanäle auch im Finanzbereich anzugehen, und mit der Entwicklung der Informationstechnologie stellen komplexe Finanzkonstruktionen nicht nur die Verbraucher, sondern auch den Gesetzgeber vor Herausforderungen.

Wir versuchen, unsere Finanzen so schnell und einfach wie möglich zu verwalten, deren Werkzeuge Mobiltelefone, Tablets und Computer sind, die heute in praktisch jeder Familie zu finden sind.

Das Sicherheitswissen in Bezug auf Electronic Banking und aufkommende Finanzinnovationen ist jedoch nicht gut bekannt, und die derzeitigen Informationsformeln decken das Problem nicht detailliert genug und mit interpretativen Anwendungen ab.

„Der Gesetzgeber und damit auch die Aufsichtsbehörden sind bei diesem Thema etwas ratlos, sie informieren allenfalls die Kunden über die gestiegenen Gefahren und geben Richtlinien und Empfehlungen heraus. Bei der Beaufsichtigung sollten aufgrund fehlender Rechtsvorschriften keine anderen Mittel eingesetzt werden.“²⁰

Bei der Bewertung der Situation versuchen mehrere Organisationen zur Sensibilisierung für Finanzen, das finanzielle Bewusstsein zu schärfen, indem sie die jüngste Altersgruppe mit Finanzprodukten ansprechen.

Eine solche Initiative ist PÉNZ⁷²¹. PÉNZ7 wurde Mitte der 2010er Jahre vom Ungarischen Bankenverband in Zusammenarbeit mit der Stiftung Money Compass ins Leben gerufen, die auch vom Ministerium für menschliche Kapazitäten (EMMI)

²⁰ NAGY Zoltán: A pénzügyi rendszer problémái és kihívásai a jogi szabályozás számára. *Miskolci Jogi Szemle* 2020, 2. különszám, 88, https://www.mjsz.uni-miskolc.hu/files/13381/11_nagyzoltan_t%C3%B6rdelt.pdf, 14. Oktober 2024. Siehe nehr: VERES Zoltán: A fogyasztói hiteljog főbb szabályozási fejleményei másfél évtized távlatából, különös tekintettel a közösségi jogra. *Pázmány Law Working Papers* 13, 10, 1–9.

VERES Zoltán: A fogyasztói hitelezés szabályainak fontosabb változásai az elmúlt évtizedben, különös tekintettel a fogyasztónak nyújtott hitelről szóló törvényre. *Iustum, Aequum, Salutare* 18, 1, 107–116.

VERES Zoltán: *A pénzügyi fogyasztóvédelem egyes alapkérdései*: Jogdogmatikai, történeti, rendszertani alapok jogalkalmazási és metajurisztikus kitekintéssel. Wolters Kluwer, Budapest, 2019, 1–288.

²¹ PÉNZ7 kezdeményezés. <https://www.penz7.hu/index.cshtml>, 14 Oktober 2024.

unterstützt wurde. Später schloss sich das Ministerium für Volkswirtschaft der Initiative an, und ab dem akademischen Jahr 2022/23 wird das Programm in Zusammenarbeit mit sieben Organisationen umgesetzt, was bedeutet, dass das Programm ein hohes Maß an Unterstützung hat.

Die Mission von PÉNZ7 ist es, auf das Finanzbewusstsein und die Bedeutung der Entwicklung der Finanzkultur aufmerksam zu machen, um unter anderem die erfahrungsbasierte Umsetzung von finanzieller und unternehmerischer Bildung zu unterstützen.

Auf der Website für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II befindet sich beispielsweise ein laufend aktualisierter, sich weiterentwickelnder Wissenstest zu Angriffen im Online-Raum (Digital Sniff Knowledge Test²²)

Um Verbraucher und Online-Banking-Nutzer aufzuklären und zu schützen, haben neben der MNB auch der Ungarische Bankenverband, das Nationale Polizeipräsidium, das Nationale Institut für Cyber-Verteidigung des Nationalen Sicherheitsdienstes und die Nationale Medien- und Infokommunikationsbehörde im Herbst 2022 eine gemeinsame Kommunikations- und Aufklärungskampagne namens CyberShield gestartet, an die sich seitdem mehrere Ministerien und staatliche Stellen angeschlossen haben. Die Initiative erhielt den Namen CyberShield.²³ Um die Information zu erleichtern, finden Sie auf seiner Website die typischsten Arten von Betrug, ihre Merkmale und die Schutzmöglichkeiten in kategorisierter Weise (Telefon, Computer, SMS, E-Mail). Auf der Website finden Sie Tipps, Ratschläge und Warnungen im Menü „Aktuelle Nachrichten“.

In ihrem Exekutivrundsreiben vom 21. März 2024 hat die MNB ihre Erwartungen an ihre Informationserwartungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Zahlungsdiensten dargelegt.²⁴ Ziel des Management-Rundschreibens ist es, die Kreditinstitute dabei zu unterstützen, die Einhaltung der Erwartungen an die Aufklärung und Information der Kunden auf ihren für die Kunden zugänglichen Websites in einer einheitlichen, aufmerksamkeitswirksamen Weise zu gewährleisten. Das Rundschreiben verpflichtet Kreditinstitute, Verbraucher/Kunden unter einem gesonderten Banner/Angebotspunkt auf ihrer Website unter dem Menüpunkt „Informationen zum Online-Betrug“ in einer spezifischen Struktur zu informieren. Es wird erwartet, dass nicht nur auf der Website, sondern auch in den regelmäßigen Informationsmaterialien der Kunden der folgende Hinweis erscheinen wird: „Bewaffnen Sie sich gegen Cyber-Betrug, besuchen Sie die CyberShield-Website! (kiberpajzs.hu)“ und bei visueller Darstellung muss auch das CyberShield-Logo enthalten sein.

²² PÉNZ7 Digitális Szimat Tudáspróba. <https://penz7.hu/penz7-kviz-2024.cshtml>, 14 Oktober 2024.

²³ KiberPajzs Program: https://kiberpajzs.hu/?gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMIp-emvOa5hQMvrfUAR20EwmJEAAAYASAAEgLT5vD_BwE, 8 April 2024.

²⁴ MNB Vezetői körlevel a pénzforgalmi szolgáltatásokon keresztül megfigyelhető visszaélésekhez kapcsolódó tájékoztatósi elvárásokról: <https://www.mnb.hu/letoltes/vezetoi-korlevel-kozzetelhez.pdf>, 8 April 2024.

5. Abschließende Gedanken

Als Grundsatz des Verbraucherschutzes im Bankwesen wurde festgestellt, dass der Zweck der (schriftlichen, mündlichen) Information des Finanzverbraucherschutzes darin besteht, Missverständnisse und Schäden zu reduzieren, die sich aus fehlerhaften und unangemessenen Verbraucherentscheidungen von Kreditinstituten ergeben, die sowohl für das Kreditinstitut als auch für den Verbraucher erhebliche Risiken darstellen.

Kreditinstitute sollten den Verbrauchern mit Unterlagen und mündlichen Erläuterungen behilflich sein, um sich mit komplexeren Produkten vertraut zu machen, ihre Risiken zu bewerten und schwieriger verständliche Preisfaktoren zu verstehen, da die unzureichende Information der Verbraucher und damit die unangemessene Wahl des Produkts/der Dienstleistung durch den Verbraucher auch ein Risiko für das Kreditinstitut darstellt.

Darüber hinaus ist das langfristige Ziel der Briefings, das Finanzbewusstsein der Verbraucher zu erhöhen und die Finanzkultur der Verbraucher zu entwickeln.

Die Verbraucherinformation sollte sich auf die Notwendigkeit rascher und wirksamer Änderungen stützen, und zwar sowohl für die Gesetzgeber, die die Verbraucherinformation durch Rechtsvorschriften regeln, als auch für Kreditinstitute, die mit Finanzverbrauchern in Kontakt stehen, um den sich ständig ändernden, sich rasch verändernden und weiterentwickelnden technologischen Herausforderungen gerecht zu werden.

Der Verbraucher kann vor Vertragsschluss angemessen geschützt werden, indem er vor den Hauptrisiken gewarnt wird und im Rahmen der Zusammenarbeit während der Laufzeit regelmäßig und sachlich darüber informiert.

Da der Gesetzgeber auch im Optimalfall nur mit kürzerer oder längerer Verzögerung auf neue Richtungen und Herausforderungen reagieren kann, ist das Ergreifen von Präventionsmaßnahmen äußerst eingeschränkt. Daher sollten andere Foren, Organisationen, Behörden und nicht zuletzt Durchsetzungskreditinstitute, die Verbraucherinformationen bereitstellen, besonderes Augenmerk darauf legen, Verbraucherrisiken, die sich aus späten Reaktionen ergeben, so schnell und effizient wie möglich zu bewältigen.

Die praktischen Erfahrungen unserer Bankmitarbeiter – basierend auf subjektiven und nicht repräsentativen Daten – zeigen, dass sich das Finanzwissen und die Einstellung der Verbraucher zu Finanzen langfristig stark verbessert haben, jedoch nicht nur die Verbraucher, sondern auch die Mitarbeiter, die mit Kunden zu tun haben, unerfahren sein können und es an Informationen über neue Herausforderungen mangelt.

In Bezug auf traditionelle Produkte kommt ein zunehmender Teil der Verbraucher mit spezifischem Wissen in die Bankfiliale, drückt seinen festen Willen aus, z. B. bei der Wahl einer Kreditart, hat genaue Informationen über die Auslegung von Kreditzinsen, erstellt ein Haushaltsbudget oder nimmt dabei die Hilfe eines Bankmitarbeiters in Anspruch. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass Zinsberechnungen, die etwas komplexer sind und sogar den Einsatz mathematischer Operationen

erfordern, bei der Anwendung zu Problemen führen können. Bei Krediten und Rechnungsprodukten vergleicht ein zunehmender Anteil der Verbraucher verschiedene Produkte mehrerer Anbieter (auch unter Einsatz unabhängiger Berater).

Neben der Beibehaltung der Ergebnisse muss die Information der Verbraucher über neue Herausforderungen von den Mitarbeitern der Kreditinstitute und Organisationen der Zivilgesellschaft parallel mit und in Zusammenarbeit mit den gesetzgeberischen Akteuren proaktiv, flexibel, von hoher Qualität, in vielfältiger und möglichst umfassender Weise umgesetzt werden.

Kampagnen und die breitere Einbeziehung interaktiver Instrumente in die Bildung, die für alle Schichten der Gesellschaft zugänglich sind, fördern neben dem lexikalischen Wissen auch die praktische Anwendung und verringern so das Risiko, das sich aus dem Informationsmangel ergibt.

Bibliographie

- [1] DOBÁK Péter – SÁGI Judit: Fogyasztási hitelek: Növekvő eladósodottság? *Hitelintézeti Szemle* 2005/1, 6, 24–25. https://www.bankszovetseg.hu/Content/Hitelintezeti/51Dobak_Sagi.pdf, 14. September 2024.
- [2] LIPTAI Zoltán: *Pénzügyi tudatossággal sok probléma megelőzhető*. <https://www.mnb.hu/letoltes/liptai-zoltan-penzugyi-tudassal-sok-problema-megelőzhető.pdf>, 14 Oktober 2024.
- [3] MNB Stabilitás és bizalom A magyar pénzügyi felügyelés története <https://www.mnb.hu/letoltes/stabilitas-es-bizalom.pdf>, 14. April 2024.
- [4] NAGY Zoltán *A pénzügyi fogyasztóvédelem aktuális kérdései*. https://www.vmtt.org.rs/mtn2013/207_223_Nagy_A.pdf, 217, 14. September 2024.
- [5] NAGY Zoltán: A pénzügyi rendszer problémái és kihívásai a jogi szabályozás számára *Miskolci Jogi Szemle* 2020, 2. különszám, 88, https://www.mjsz.unimiskolc.hu/files/13381/11_nagyzoltan_t%C3%B6rdelt.pdf, 14. Oktober 2024.
- [6] TOMKA Béla: *A Magyarországi pénzügyintézetek rövid története 1836–1947* http://venus.arts.u-szeged.hu/pub/torteneti/legujabbbkori_egyetemes/tomka/Tomka_k01_Mo_penzintezetek.pdf, 14. September 2024.
- [7] VARGA Bence: 100 éve alakult a Pénzügyintézeti Központ. *Hitelintézeti Szemle* 15. évf. 1. szám, 2016. március, 124–144. <https://hitelintezetiszemle.mnb.hu/letoltes/6-varga.pdf>, 14. September 2024.
- [8] VERES Zoltán: A fogyasztói hitelezés kihívásai. In: Glavanits, Judit – Szabó, Tamás (szerk.). *Kiszolgáltatók csoportok a digitális világban : A digitalizáció jogalkotói és jogalkalmazói kihívásai*. Győr, Universitas-Győr Nonprofit Kft., 2024, 105–118.

-
- [9] VERES Zoltán: A fogyasztói hitelezés szabályainak fontosabb változásai az elmúlt évtizedben, különös tekintettel a fogyasztónak nyújtott hitelről szóló törvényre. *Iustum, Aequum, Salutare* 18, 1, 107–116.
- [10] VERES Zoltán: A fogyasztói hitel jogi szabályozási fejleményei másfél évtized távlatából, különös tekintettel a közösségi jogra. *Pázmány Law Working Papers* 13, 10, 1–9.
- [11] VERES Zoltán: A pénzügyi fogyasztóvédelem egyes alapkérdései: Jogdogmatikai, történeti, rendszertani alapok jogalkalmazási és metajurisztikus kitekintéssel. Budapest, Wolters Kluwer, 2019, 1–288.
- [12] VERES Zoltán: Tudatos vagy sérülékeny-e a(z átlag)fogyasztó? Szempontok az egyes fogyasztói kategóriák jelentéstartalmához. *Közjavak* 2024, 1, 11–19.
- [13] VERES Zoltán – VERES Mária – TORMA Nikolett: *Kompakt kommentár a fogyasztónak nyújtott hitelről szóló 2009. évi CLXII. törvényhez*. Budapest, Wolters Kluwer, 2022, 1–196.